

68. Kann auf Grund des preussischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. 1850 S. 265) eine Verordnung erlassen werden, welche den ohne Erlaubnis mit Gefangenen stattfindenden Verkehr unter Strafe stellt?

IV. Straffenat. Urt. v. 16. Juni 1899 g. U. Rep. 1448/99.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Grätz.

Von der Königlichen Regierung zu B. ist am 19. Dezember 1885, gestützt auf §§ 6. 11. 12 des Gesetzes vom 11. März 1850, über das „verbotswidrige Inverkehrtreten mit Gefangenen“ eine Polizeiverordnung nachstehenden Inhaltes erlassen worden:

Wer mit Gefangenen, welche sich in den Strafanstalten, Gerichts- oder Polizeigefängnissen oder in einer Korrekptionsanstalt, bezw. auf dem Transporte nach oder von einer dieser Anstalten oder auf Außenarbeit befinden, ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Behörde oder gegen das Verbot der mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gefangenen beauftragten Beamten in Verkehr tritt, insbesondere sich mit denselben durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen sucht, oder ihnen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände verabfolgt, wird mit Geldstrafe 2c bestraft.

Auf Grund dieser Verordnung war der Angeklagte, weil er mit einem auf der Ortsstrafe beschäftigten Gefangenen wider Verbot des Aufsichtsbeamten ein Gespräch angeknüpft hatte, zu Strafe verurteilt worden. Die Verurteilung ist auf Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

... Begründet erscheint die Revision, insoweit sie rügt, daß der Angeklagte auf Grund der angezogenen Regierungspolizeiverordnung

vom 19. Dezember 1885 zu Strafe verurteilt worden ist. Durch das einschlägende preußische Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ist den Bezirksregierungen nur innerhalb der in § 12 bezw. § 6 bestimmten Grenzen die Befugnis zum Erlasse von Polizeiverordnungen verliehen, und von den Gerichten ist die Einhaltung der dem Polizeiverordnungsrechte gezogenen Schranken zu prüfen, bei Überschreitung dieser Schranken der erlassenen Verordnung die Rechtswirksamkeit zu versagen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 43, Bd. 26 S. 266. Der Vorderrichter hat sich der gebotenen Prüfung auch unterzogen, allein seine Annahme, daß die Verordnung gültig erlassen worden sei, beruht auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung derselben. Nach ihrem Inhalte zielt die Verordnung darauf ab, allgemein dem die Zwecke der Verhaftung beeinträchtigenden unbefugten Verkehre anderer Personen mit Gefangenen entgegenzutreten. Die Verordnung bezieht sich hiernach weder auf einen Gegenstand der in § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 bezeichneten Art, noch auf einen Gegenstand, zu dessen polizeilicher Regelung durch besondere Verhältnisse des Regierungsbezirkes oder einzelner zu demselben gehöriger Gemeinden Anlaß geboten gewesen wäre. Die in dem angefochtenen Urteile vertretene Auffassung, daß die Verordnung vom 19. Dezember 1885 „den in die öffentliche Erscheinung tretenden Verkehr mit Gefangenen, den Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln“ wolle, steht nicht im Einklange mit dem Inhalte der Verordnung, welche jedweden, nicht bloß den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen stattfindenden Verkehr mit Gefangenen unter Strafe stellt. Mit Unrecht beruft sich der Vorderrichter für seine Auffassung auf das in Johow's Jahrbuch Bd. 17 S. 390 mitgeteilte Urteil des Kammergerichtes zu Berlin vom 5. September 1895. Das angezogene Urteil hat eine für die Stadt Essen erlassene Polizeiverordnung vom 20. September 1887 zum Gegenstande und interpretiert diese Verordnung mit Beziehung auf die Entstehungsgeschichte dahin, daß zur Abwendung von Störungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern der dort stattfindende Verkehr mit Gefangenen und polizeilich festgenommenen habe verboten werden sollen. Nach dieser Auslegung konnte das Kammergericht zu der Entscheidung gelangen, daß das in der Verordnung vom 20. September 1887

erlassene Verbot in § 6 b des Gesetzes vom 11. März 1850 seine Rechtfertigung finde. Für den vorliegenden Fall sind aber die Gründe, welche dazu geführt haben, die Verordnung vom 20. September 1887 in der angegebenen Weise auszulegen, nicht zutreffend. Das angefochtene Urteil war hiernach insoweit, als auf Grund der Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1885 auf Strafe erkannt ist, wegen Rechtungültigkeit dieser Verordnung aufzuheben. . . .